

Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport
Minoritenplatz 3
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Karin SYKORA
Sachbearbeiterin

karin.sykora@bka.gv.at
+43 1 53 115-202634
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BKA-180.310/0066-I/6/2019

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplingesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)

Entwurf - Begutachtung

Schreiben des BMÖDS vom 4.4.2019, GZ BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019

Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 4.4.2019 gibt das Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Einleitend wird angemerkt, dass der Vorschlag zur Einrichtung einer zentralen Bundesdisziplinarbehörde begrüßt wird. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das Disziplinarrecht auch in materiell-rechtlicher Hinsicht einer eingehenden Evaluierung zu unterziehen, um dieses effektiver und effizienter zu gestalten und die Verfahren wesentlich zu beschleunigen.

Zu Art. I Z 37 (§ 221 Abs. 2 BDG 1979):

§ 221 Abs. 2 BDG 1979 sieht derzeit vor, dass bei einem disziplinarrechtlichen Verfahren gegen Religionslehrer das Mitglied des Disziplinarsenates, das selbst Religionslehrer ist, demselben Religionsbekenntnis angehört wie der beschuldigte Religionslehrer. Außerdem ist dieses Mitglied aufgrund eines Vorschlages der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestellen.

Vor dem Hintergrund Erläuterungen zu Art. I Z 37 wonach „an der besonderen Senatsstruktur für Lehrpersonen festgehalten wird“ darf in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen werden:

Nach § 2 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz wird der Religionsunterricht durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird. Ein Religionslehrer - auch wenn er gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Religionsunterrichtsgesetz in einem Dienstverhältnis zum Bund steht - erfüllt inhaltlich eine Aufgabe der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Daher dürfen nur solche Personen als Religionslehrer angestellt werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören (§ 4 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz). Wird einem Religionslehrer die ihm erteilte religionsgesellschaftliche Ermächtigung nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

Diese Regelungen setzen die sich aus Art. 17 Abs. 4 StGG erfließenden verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. I § 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, um.

Es gibt daher Gründe für die bisherige Regelung des § 221 Abs. 2 BDG 1979, die dieser gemischten Verantwortlichkeit Rechnung trägt und die es rechtfertigen, diese beizubehalten.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse:
uljana.lyubina@bmoeds.gv.at Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wien, am 24. April 2019
Für den Bundeskanzler:
KANDLHOFER

Elektronisch gefertigt

